



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 27. August 2024 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Obligationenrechts (OR) zu äussern.

**Vorbemerkung:** Im Sinn der Vorgeschichte zur Konzernverantwortungsinitiative und der bisherigen politischen Strategie - im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen zu etablieren - ist die vorliegende Revision im Grundsatz zu unterstützen. Viele der in der Schweiz ansässigen Unternehmungen sind durch die EU-Richtlinie ohnehin zur analogen Umsetzung gezwungen, sofern diese in der EU tätig sind.

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

**1. Antrag** zu Art. 964c i.V.m. Art. 964c<sup>bis</sup> Abs. 2: Der inhaltliche Detaillierungsgrad des Berichts ist zu reduzieren und thematisch einzugrenzen.

Begründung: Der ganze Art. 964c ist so detailliert und vor allem umfassend normiert und durch den erläuternden Bericht - der bei der Auslegung ein wichtiges Element der Materialien ist - noch weiter präzisiert, dass der **Grad der Erfüllung für die betroffenen Unternehmen unendlich** scheint. So müsste jeder neue Produktionsschritt, jedes neue Teilchen und dessen Beschaffungskette mit einer studienähnlichen Dokumentation belegt werden. Ob dabei die ökologische Wirkung und deren Relevanz dann wirklich interpretierbar sind, steht auf einem anderen Blatt resp. müsste punktuell mit Forschungsarbeiten belegt werden. So stellt sich für jedes Unternehmen und damit auch für jede Prüfungsgesellschaft die Frage, wie tief und wie breit resp. lückenlos der Bericht pro Element gehen muss, damit dieser akzeptiert werden kann.

**2. Antrag** zu Art. 964c Abs. 3 Ziff. 1: Die Präzisierungen im erläuternden Bericht (Seite 25) sind so zu kürzen, dass **wesentliche Elemente des Betriebsgeheimnisses** (z.B. Schlüsselfaktoren des Erfolgs resp. Misserfolgs) nicht aufgeführt und folglich **nicht im Bericht darzustellen sind**.

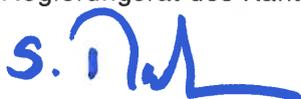
Begründung: All jene Elemente, welche den Betriebserfolg resp. -misserfolg bestimmen, gehören zum Kern des Betriebsgeheimnisses. Letzteres muss trotz Berichterstattungspflicht gewahrt werden. Dem Anliegen der Transparenz im Bereich Nachhaltigkeit kann trotzdem gerecht werden.

**3. Antrag** zu Art. 964c Abs. 4: Gesellschaften in der Zulieferkette sollen bis zu einer zu definierenden Grösse vom Druck der Berichterstattungspflicht ihrer Abnehmer verschont bleiben.

Begründung: Es besteht die Gefahr, dass die berichterstattungspflichtigen Gesellschaften auch ihre **kleinen Zulieferer zwingen, die Berichterstattung beim Verkauf mitliefern zu müssen**. Damit könnten viele kleinere Gesellschaften überfordert sein, so dass sie in existenzielle Probleme hineingeraten könnten. Eine Alternative wäre, dass in solchen Fällen nur eine minimale Dokumentation eingefordert werden müsste.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer drei Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- ehra@bj.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)